

83/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Einstellung von Unterhaltsvorschüssen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- 1 . Welche Kontrollen führen die zuständigen Gerichte während der Laufzeit eines auf drei Jahre bewilligten Unterhaltsvorschusses durch?
2. Erfolgt in regelmäßigen Abständen eine routinemäßige Abfrage beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger?
3. Wenn ja, wie oft? -
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Welcher Prozentsatz der Unterhaltsvorschüsse kann einbringlich gemacht werden?
6. Planen Sie eine Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes, um die rechtzeitige Einstellung der Vorschüsse und eine bessere Einbringlichkeit zu bewirken?
7. Wenn ja, welche Änderungen werden derzeit erwogen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Die Anfrage geht, wie ihrer Einleitung zu entnehmen ist, davon aus, daß Unterhaltsvorschüsse dann einzustellen wären, wenn der Unterhaltspflichtige im Inland (wieder) eine Beschäftigung aufnimmt und damit der Unterhalt von ihm im Exekutionsweg hereingebracht werden kann. Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) stellt dieser Umstand jedoch keinen Grund für die Einstellung der Bevorschussung dar. Die Erläuterungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage für das Unterhaltsvorschußgesetz heben dies ausdrücklich hervor und begründen dies auch (RV 5 BlgNR 14. GP, 18f). Eine Besserung der Verhältnisse auf Seite des Unterhaltsschuldners, wie sie in der Anfrage angeführt wird, ist nicht selten nur eine vorübergehende, so daß das Kind, wenn die Unterhaltsvorschüsse eingestellt würden, bald erneut deren Gewährung beantragen müßte. Die beschlußmäßige Einstellung und die dann folgende (Wieder) Gewährung der Vorschüsse wären aber nicht nur mit einem beträchtlichen Aufwand für das Gericht und die sonstigen am Vorschußverfahren beteiligten Stellen, sondern zumeist auch mit Verzögerungen, unter Umständen sogar einem Entgang von Unterhaltsleistungen für das Kind verbunden. Die Unterhaltsbevorschussung soll daher auch dann weiterlaufen, wenn der Unterhaltsschuldner ein laufendes Einkommen aus einer geregelten Beschäftigung bezieht, ja selbst dann, wenn er "freiwillig" Zahlungen leistet. Da in solchen Fällen die Vorschüsse im allgemeinen auf einfacherem Weg - durch Gehaltsexekution - vom Unterhaltsschuldner hereingebracht werden können, erscheint das Absehen von einer Einstellung auch aus fiskalischer Sicht unproblematisch.

Aus den angeführten Erwägungen ist das Gericht auch nicht zu regelmäßigen Anfragen an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger verpflichtet, um zu erkunden, ob der Unterhaltsschuldner in einem Arbeitsverhältnis steht.

Wie sich aus § 20 UVG ergibt, ist der wichtigste von Amts wegen wahrzunehmende Einstellungsgrund das Erlöschen des Unterhaltsanspruchs des Kindes. Dies kann seine Gründe in Umständen auf Seite des Kindes selbst (Eintritt der Selbstenthaltsfähigkeit) oder auf Seite des Unterhaltsschuldners (Wegfall der Leistungsfähigkeit) haben. Der § 21 UVG verpflichtet die am Vorschußverfahren Beteiligten, insbe-

sondere auch den Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter des Kindes, solche Umstände unverzüglich dem Gericht mitzuteilen.

Der Jugendwohlfahrtsträger ist es auch, der als Unterhaltssachwalter des Kindes laufend Nachforschungen über die Beschäftigungssituation des Unterhaltsschuldners anzustellen hat; dies zum einen im Rahmen der Bemühungen, einen den tatsächlichen Einkommensverhältnissen des Unterhaltsschuldners entsprechenden Unterhaltstitel zu erwirken, zum anderen aber auch, um durch gezielte Exekutionsanträge die Unterhaltsleistungen des Unterhaltsschuldners hereinzu bringen und damit - im Fall der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen an das Kind - auch die Vorschüsse zurückzahlen zu können. Ein wichtiges Instrument hiefür ist die Einholung von Auskünften bei den Trägern der Sozialversicherung nach § 184 AußStrG. Über die Häufigkeit solcher Anfragen der Jugendwohlfahrtsträger liegen mir keine Informationen vor.

Zu 5:

Von den seit 1976 ausgezahlten Unterhaltsvorschüssen nach den §§ 3 und 4 Z 1 UVG, den beiden Hauptfällen der Vorschußgewährung (87 % der gesamten Auszahlungssumme), konnten mit Stichtag 1.1.1996 rund 50 % eingebracht werden. Dieser Prozentsatz muß vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die Unterhaltsvorschüsse in jenen Fällen gewährt werden, in denen eine Exekutionserfolg gegen den Unterhaltsschuldner zum Zeitpunkt der Vorschußgewährung erfolg- oder aussichtslos ist. Im Hinblick darauf ist eine Einbringlichkeitsquote von 50 % verhältnismäßig hoch ; sie entspricht auch ungefähr den Erwartungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage für ein Unterhaltsvorschußgesetz sowie Erfahrungen, die damals mit vergleichbaren Regelungen in anderen Staaten vorlagen (s. RV 5 BlgNR 14. GP, S. 9).

Von den bei Unmöglichkeit der Unterhaltsfestsetzung zu gewährenden Unterhaltsvorschüssen nach § 4 Z 2 UVG konnten 9,6 %, von den bei Haft des Unterhaltsschuldners zu gewährenden Vorschüssen gemäß § 4 Z 3 UVG konnten 5,4 % eingebracht werden. Unter Berücksichtigung dieser beiden Gruppen von Unterhaltsvorschüssen, bei denen schon nach den Voraussetzungen die Aussicht auf Rückzahlung gering ist, sinkt die Einbringlichkeitsrate auf insgesamt rund 45 %.

Zu 6 und 7:

Aus den zu 1 bis 4 angeführten Erwägungen ist eine Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes in dem Sinn, daß Vorschüsse bei Aufnahme einer Beschäftigung durch den Unterhaltsschuldner einzustellen wären, nicht geplant. Geprüft werden derzeit im Bundesministerium für Justiz allerdings Möglichkeiten der Vereinfachung in der Abwicklung der Unterhaltsbevorschussung, insbesondere auch durch den Einsatz von Informationstechnik. Inwieweit in diesem Zusammenhang auch gesetzliche Änderungen erforderlich sind, wird sich erst erweisen.